

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft Sport und Tourismus –
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
NÖ Gemeinden
inkl. Städte mit eigenem Statut

WST3-A-1384/018-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-16330	Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Tim Holzbauer	16028	11. Mai 2020

Betrifft

NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, Tourismusabgaben, Corona-Virus; Runderlass 3/2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und insbesondere die Tourismuswirtschaft sind gravierend. Daher wurde von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrat für Tourismus Jochen Danninger am 4. Mai 2020 das blau-gelbe Unterstützungspaket für den Tourismus in Niederösterreich präsentiert. Dieses sieht Förderungen für Hygiene- und Schutzmaßnahmen, ein umfassendes Beratungsservice und die verstärkte Positionierung Niederösterreichs als Naherholungsregion vor.

Wesentlicher Eckpfeiler ist vor allem die Aussetzung der Einhebung des Interessentenbeitrags für das Jahr 2020.

Um die niederösterreichischen Unternehmen angesichts der Auswirkungen der aktuellen Krise zu entlasten, sollen alle Unternehmen im Jahr 2020 von der Beitragspflicht zum Interessentenbeitrag befreit werden. Insgesamt sollen von dieser Maßnahme 9.000 Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie 11.000 Betriebe, die mit dem Tourismus in Niederösterreich in wirtschaftlicher Verbindung stehen, profitieren.

Damit die Gemeinden in dieser schwierigen Zeit nicht auf ihre Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag verzichten müssen, sollen sie vom Land Niederösterreich eine Vergütung in der Höhe des Interessentenbeitrages 2019 erhalten.

In der Landtagssitzung am 07. Mai 2020 wurde beschlossen, im NÖ Tourismusgesetz 2010 folgende neue Bestimmung einzufügen:

**„§ 15a
Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Für das Kalenderjahr 2020 ist entgegen § 13 Abs. 4 kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Das Land Niederösterreich vergütet den Gemeinden die Einnahmen, die durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages 2020 ausfallen. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit.b) abzuführenden Beträge. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.

(3) Für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 haben die Verordnungen zur Wertsicherung gemäß § 12 Abs. 6 lit. b) und § 13 Abs. 12 zu unterbleiben.“

Bevor diese Bestimmung jedoch kundgemacht wird und in Kraft tritt, hat die Bundesregierung gemäß § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG) noch 8 Wochen Zeit um Einspruch dagegen zu erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt. Die neue Bestimmung steht daher **noch nicht in Kraft** und ist **noch nicht anzuwenden**. Dieser Runderlass dient zu Ihrer Information und dazu, rechtzeitig Vorbereitungen auf das Inkrafttreten der Bestimmung zu treffen. **Ein weiterer Runderlass folgt nach dem Inkrafttreten.**

1. Verzicht Interessentenbeitrag 2020

§ 15a Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010 wird vorsehen, dass für das Kalenderjahr 2020 kein Interessentenbeitrag zu entrichten ist. Damit wird für das Jahr 2020 die Abgabepflicht entfallen.

Wie schon im Runderlass 2/2020 der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie vorgesehen, ist daher **von einer bescheidmäßigen Festsetzung des Interessentenbeitrages 2020 jedenfalls abzusehen.**

Sofern keine Abgabepflicht besteht, sind auch keine Abgabenerklärungen gemäß § 13 Abs. 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 von den Tourismusinteressenten an die Gemeinden einzubringen. Wie mit bereits eingelangten Abgabenerklärungen und bereits erlassenen Bescheiden zum Interessentenbeitrag 2020 umzugehen ist, wird **nach Inkrafttreten** von § 15a NÖ Tourismusgesetz 2010 mit einem **weiteren Runderlass** klargestellt werden.

2. Vergütung für Gemeinden

Die Gemeinden sollen für ihren Anteil an den Einnahmen beim Interessentenbeitrag 2020 eine Vergütung vom Land Niederösterreich erhalten. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag 2019. Grundlage werden die für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit.b) NÖ Tourismusgesetz 2010 abzuführenden Beträge sein. Die Festsetzung erfolgt also anhand dem Abgabensoll, das sich aus den für das Jahr 2019 übermittelten Quartals- bzw. Jahresabrechnungen ergibt.

Damit alle Beträge bei der Vergütung berücksichtigt werden können, müssen die Quartals- bzw. Jahresabrechnungen für das Jahr 2019 **bis spätestens 30.09.2020** vorgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Korrekturen vorgenommen werden. Meldungen nach diesem Termin können bei der Vergütung nicht berücksichtigt werden. Die Auszahlung wird danach von Amts wegen erfolgen. Es ist kein separater Antrag zu stellen.

3. Sonstiges

In den Jahren 2021, 2022 und 2023 sollen in Bezug auf die Nächtigungstaxe und den Interessentenbeitrag keine Wertsicherungsverordnungen ergehen.

Bitte informieren Sie Ihre zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt des Runderlasses.

Außerdem wollen wir die Gelegenheit nutzen, hinsichtlich dem Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung auf § 7 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden ([COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV - BGBl. II Nr. 197/2020](#)), hinzuweisen.

Über die **weitere Vorgangsweise** werden Sie **nach Inkrafttreten von § 15a NÖ Tourismusgesetz 2010 in einem weiteren Runderlass** informiert.

Wir wünschen in dieser schwierigen Zeit viel Kraft und Gesundheit und hoffen auf ein baldiges Vorübergehen der aktuellen Krise und eine schnelle Erholung der Tourismuswirtschaft!

Erght zur Kenntnis an:

die NÖ Abgabeneinhebungsverbände

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. B a r t m a n n
Abteilungsleiter